STADT THUN

GEMEINDERAT

Rathausplatz 1, 3600 Thun
Telefon 033 225 82 20
gemeinderat@thun.ch

thun.ch

Stadtratssitzung vom 19. November 2026

Fragestunde F 25/2026

Fragestunde betreffend Wahlbetrug

Fraktion SVP vom 17. November 2026; Beantwortung

Wortlaut der Fragestunde

Aufgrund der Berichterstattung und der Kommunikation der Stadt Thun stellen sich uns folgende Fragen:

1. Offenbar wurden nicht alle Mitglieder des Präsidiums der Wahlkommission von den Untersuchungsbehörden befragt - trotzdem wurde das Verfahren sistiert. Hat die Stadt Thun Kenntnis weshalb?
2. Bei den Generalratswahlen Düdingen FR vom 8. März 2026 waren Unregelmässigkeiten bei 135 Wahlzetteln festgestellt worden und die betroffene Partei wurde transparent kommuniziert. 13 Wahlzettel erklärte das Wahlbüro für ungültig. Nach fünf Wahlbeschwerden hatte das Kantonsgericht die Wahlergebnisse am 8. April 2026 aufgehoben und Neuwahlen angeordnet. Das Beispiel zeigt, dass auch in Thun Aufklärungsbedarf besteht. Wie äussert sich hierzu die Stadt Thun? Weshalb wird die Partei, welche von den Wahlzetteln profitiert hätte, nicht bekannt gegeben?
3. War die durch die Stadt Thun versendete Aktennotiz, die laut Stadt als vertraulich galt und nicht hätte an Dritte weitergeleitet werden sollen, auch tatsächlich als Dokument vertraulich klassifiziert? Wenn nicht, wäre die «Anzeige gegen Unbekannt» ja Makulatur und die Wählerschaft/Öffentlichkeit würde irregeführt.

Antwort des Gemeinderates

Vorbemerkung zum Titel dieser Fragestunde

Der Titel der Fragestunde ist irreführend. Bei den Grossratswahlen 2026 kam es in Thun zu einer *versuchten* Wahlfälschung[1]. Diese wurde entdeckt und konnte verhindert werden. Die Wahlergebnisse der Stadt Thun sind damit korrekt zustande gekommen.

[1] vgl. Art. 282 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)

STADT THUN

Zu Frage 1: Offenbar wurden nicht alle Mitglieder des Präsidiums der Wahlkommission von den Untersuchungsbehörden befragt – trotzdem wurde das Verfahren sistiert. Hat die Stadt Thun Kenntnis weshalb?

Nein.

Zu Frage 2: Bei den Generalratswahlen Düdingen FR vom 8. März 2026 waren Unregelmässigkeiten bei 135 Wahlzetteln festgestellt worden und die betroffene Partei wurde transparent kommuniziert. 13 Wahlzettel erklärte das Wahlbüro für ungültig. Nach fünf Wahlbeschwerden hatte das Kantonsgericht die Wahlergebnisse am 8. April 2026 aufgehoben und Neuwahlen angeordnet. Das Beispiel zeigt, dass auch in Thun Aufklärungsbedarf besteht. Wie äussert sich hierzu die Stadt Thun? Weshalb wird die Partei, welche von den Wahlzetteln profitiert hätte, nicht bekannt gegeben?

Aufgrund des Amtsgeheimnisses und des laufenden Strafverfahrens[2] kann der Gemeinderat keine entsprechenden Angaben machen. Zum Schutz aller Parteien und weil die Täterschaft nicht bekannt ist, äussert sich der Gemeinderat nicht zu dieser Frage.

Zu Frage 3: War die durch die Stadt Thun versendete Aktennotiz, die laut Stadt als vertraulich galt und nicht hätte an Dritte weitergeleitet werden sollen, auch tatsächlich als Dokument vertraulich klassifiziert? Wenn nicht, wäre die «Anzeige gegen Unbekannt» ja Makulatur und die Wählerschaft/Öffentlichkeit würde irregeführt.

Die Aktennotiz enthielt keinen Klassifizierungsvermerk. Die E-Mail, mit der diese Aktennotiz verschickt wurde, enthielt allerdings den ausdrücklichen Hinweis, dass die Angelegenheit vertraulich zu behandeln ist. Zusätzlich wurde diese Nachricht via Inca-Mail nachvollziehbar versandt. Die Mitglieder der Wahlkommission wissen, dass alles, was sie in diesem Amt erfahren, dem Amtsgeheimnis unterliegt.[3] Bei der Einführung in das neue Amt werden sie entsprechend instruiert. Ob die Anzeige am Ende «Makulatur» bleibt, kann der Gemeinderat nicht beurteilen. Sollte die Täterschaft der Amtsgeheimnisverletzung ermittelt werden, werden die Strafgerichtsbehörden über die Strafbarkeit sowie über das Verschulden urteilen.

Thun, 18. November 2026

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Die Stadtpräsidentin	Der Stadtschreiber
Eveline Salzmann	Bruno Huwyler Müller

[2] Die Staatsanwaltschaft hat das Strafverfahren sistiert, aber noch nicht definitiv eingestellt.
[3] vgl. Art. 12 Abs. 1 Kommissionenreglement der Stadt Thun (KomR) («Die Mitglieder der Kommissionen sind verpflichtet, über ihre Wahrnehmungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit in den Kommissionen Verschwiegenheit zu bewahren.»)